

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

f) Gesindeordnung

urn:nbn:de:bsz:31-106271

Kennt der Mieter beim Abschluß des Vertrags den Mangel der gemieteten Sache, so stehen ihm Rechte, wie vorhin bezeichnet, nicht zu.

Ist dem Mieter ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben oder nimmt er eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so kann er seine Rechte nur unter der Voraussetzung geltend machen, unter welcher dem Käufer einer mangelhaften Sache Gewähr zu leisten ist.

Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Vermieters zur Vertretung von Mängeln der vermieteten Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Vermieter den Mangel arglistig verschweigt.

Wird dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder entzogen, so kann der Mieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen.

Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Vermieter eine ihm vom Mieter bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Erfüllung des Vertrags infolge des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes für den Mieter kein Interesse hat.

Wegen einer unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs ist die Kündigung nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Mieters gerechtfertigt wird.

Der Mieter ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten.

Überläßt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat.

Die Kündigung bei Grundstücken resp. Wohnungen ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig. Sie hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahres zu erfolgen. Der Mietzins ist, wenn nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, am Ende der Mietzeit zu entrichten. Ist der Mietzins, der in der Wohnung des Vermieters zahlbar ist, nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er nach den einzelnen Zeitabschnitten zu zahlen.

f) Gefindeordnung.

Unter Gefinde werden solche Personen verstanden, die auf Grund eines Vertrages, schriftlich oder mündlich, häusliche oder wirtschaftliche

gemeine Dienste für einen andern verrichten und dessen häuslicher Zucht unterworfen sind.

In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nötige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu mieten.

Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Genehmigung des Mannes bedarf.

Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht passend erscheint, nach vorgängiger Aufkündigung die Entfernung verfügen, ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte Dienstzeit.

Wer sich als Gesinde vermieten will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt sein.

Zur Annehmung des Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages, das Geben und Annehmen des Mietgeldes vertritt dessen Stelle.

Das Mietgeld kann der Regel nach auf den Lohn abgerechnet werden, insofern ein anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Mietgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht einhält.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Mietgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begibt, kann selbstredend das gezahlte Mietgeld von dem Dienstboten zurückfordern.

Lohn, Kostgeld oder Beköstigung des Gesindes hängt ohne Ausnahme von der freien Übereinkunft bei der Vermietung ab.

Weihnachts-, Neujahrs- oder andere dergleichen Geschenke können niemals auf Grund eines Versprechens eingeklagt werden.

Dienstboten können nur zu erlaubten Geschäften gemietet werden. Gesinde, welches nicht ausschließlich zu gewissen bestimmten Geschäften gemietet wurde, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

Kein Dienstbote ist berechtigt, sich ohne Erlaubnis der Herrschaft

vertreten zu lassen, sondern ist verpflichtet, seine Dienste treu, fleißig und gewissenhaft zu verrichten. Fügt derselbe der Herrschaft vorsätzlich oder aus grobem oder müßigem Versehen Schaden zu, so muß er denselben ersetzen.

Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

g) Das Kinderschutzgesetz.

Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben,
vom 30. Mai 1903.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, die noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Das Gesetz macht einen Unterschied zwischen eigenen und fremden Kindern.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

- a) Kinder, die mit dem, der sie beschäftigt oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
 - b) Kinder, die von dem, der sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
 - c) Kinder, die dem, der sie zugleich mit Kindern der unter a und b bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind, aber nur dann, sofern diese Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, der sie beschäftigt, also dann, wenn sie Kost und Logis bei dem Arbeitgeber haben.
- Alle andern Kinder gelten als fremde Kinder.

Das Gesetz unterscheidet also stets zwischen fremden und eigenen Kindern.

Fremde Kinder.

Fremde Kinder müssen, wenn sie beschäftigt werden sollen, zwölf Jahre alt sein. Vor dem zwölften Lebensjahre dürfen fremde Kinder nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung fremder Kinder ist in allen Betrieben, die den Kindern gesundheitschädlich sind, oder die ihnen Gefahr bringen können (bei Bauten, Gruben, Fuhrwerksbetrieben, Kellereien usw.) gänzlich verboten.

Eine Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Die Kinder dürfen auch nur höchstens drei Stunden und in den Schulferien höchstens vier Stunden arbeiten. Um Mittag ist den